

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 105b Abs. 1 und 2

¹ Der Versicherer muss die Zahlungsaufforderung bei Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen spätestens drei Monate ab deren Fälligkeit zustellen. Er muss sie getrennt von allfälligen anderen Zahlungsausständen zustellen.

² *aufgehoben*

Art. 105b^{bis} Ausschluss der Verrechnung

Der Versicherer darf die Versicherungsleistungen nicht mit geschuldeten Prämien oder Kostenbeteiligungen verrechnen.

Art. 105b^{ter} Meldung der zuständigen kantonalen Behörde

Der Kanton meldet dem Versicherer die zuständige kantonale Behörde.

Art. 105c Meldungen über Betreibungen

¹ Gibt der Versicherer der zuständigen kantonalen Behörde die Personendaten der Schuldnerinnen und Schuldner, die betrieben werden, bekannt, so muss er melden:

- a. den Vornamen und den Namen;
- b. das Geschlecht;
- c. das Geburtsdatum;
- d. den Wohnsitz;
- e. den Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die Gegenstand der Betreibung sind.

SR

¹ **SR 832.102**

Art. 105d Meldungen über Verlustscheine

¹ Der Versicherer informiert die zuständige kantonale Behörde am Ende jedes Quartals über die Entwicklung der seit Jahresbeginn ausgestellten Verlustscheine.

² Der Versicherer übermittelt der zuständigen kantonalen Behörde bis zum 31. März die Schlussabrechnung der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine. Die Abrechnung enthält eine Zusammenstellung der Gesuche um Übernahme der Forderungen nach Artikel 64a Absatz 3 des Gesetzes nach Abzug der Rückerstattungen gemäss Artikel 64a Absatz 5 des Gesetzes.

Art. 105e Personendaten

Bei der Bekanntgabe nach Artikel 64a Absatz 3 des Gesetzes muss der Versicherer zur Identifikation der versicherten Personen und der Schuldnerinnen und Schuldner melden:

- a. den Vornamen und den Namen;
- b. das Geschlecht;
- c. das Geburtsdatum;
- d. den Wohnsitz;
- e. die AHV-Versichertennummer.

Art. 105f Datenaustausch

Das Departement erlässt technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch.

Art. 105g Einem Verlustschein gleichzusetzende Rechtstitel

¹ Als einem definitiven Verlustschein nach den Artikeln 127, 149 und 265 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889² über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleichzusetzender Rechtstitel gilt eine Pfändungsurkunde nach Artikel 115 Absatz 1 SchKG

² Der Kanton kann andere Rechtstitel einem Verlustschein gleichsetzen, insbesondere für Personen, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen.

Art. 105h Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle überprüft die Richtigkeit der Angaben des Versicherers bezüglich der Forderungen nach Artikel 64a Absatz 3 des Gesetzes. Sie kontrolliert, ob:

² SR 281.1

- a. die Angaben zu den Schuldnerinnen und Schuldnern sowie zu den Versicherten korrekt sind;
- b. das Mahn- und Betreibungsverfahren nach Artikel 105b eingehalten wurde;
- c. ein Verlustschein vorhanden ist;
- d. das Ausstellungsdatum des Verlustscheines im Vorjahr liegt;
- e. der Gesamtbetrag der Forderungen richtig ist;
- f. die Forderung dem zuständigen Kanton gemeldet wurde.

² Die Revisionsstelle überprüft die Richtigkeit der Angaben des Versicherers bezüglich der Bezahlung der ausstehenden Forderungen durch die versicherte Person nach Ausstellung eines Verlustscheins.

³ Der Kanton übernimmt die Kosten der Revisionsstelle, wenn er eine andere Kontrollstelle als diejenige des Versicherers gemäss Artikel 86 bezeichnet.

Art. 105i Zahlungen der Kantone an die Versicherer

¹ Bei Eingang der Personendaten und der Meldungen über die Verlustscheine kann die zuständige kantonale Behörde dem Versicherer die Personendaten nach Artikel 105e der Versicherten übermitteln, für die sie ausstehende Beträge übernimmt.

² Der Kanton bezahlt dem Versicherer die Forderungen nach Artikel 64a Absatz 4 des Gesetzes nach Abzug der Rückerstattungen nach Artikel 64a Absatz 5 des Gesetzes bis zum 30. Juni. Übersteigen die Rückerstattungen die Forderungen, so zahlt der Versicherer dem Kanton bis zum 30. Juni den Differenzbetrag zurück.

Art. 105j Wechsel des Versicherers bei Säumigkeit

¹ Säumig im Sinne von Artikel 64a Absatz 6 des Gesetzes ist die versicherte Person ab Zustellung der Mahnung nach Artikel 105b Absatz 1.

² Kündigt eine säumige versicherte Person ihr Versicherungsverhältnis, so muss der Versicherer sie informieren, dass die Kündigung keine Wirkung entfaltet, wenn die bis einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist gemahnten Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinse sowie die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Betreibungskosten bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht vollständig bezahlt sind.

³ Sind die ausstehenden Beträge nach Absatz 2 beim Versicherer nicht rechtzeitig eingetroffen, so muss dieser die betroffene Person informieren, dass sie weiterhin bei ihm versichert ist und frühestens auf den nächstmöglichen Termin nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Gesetzes den Versicherer wechseln kann. Der Versicherer muss den neuen Versicherer innerhalb von 60 Tagen informieren, dass die versicherte Person weiterhin bei ihm versichert ist.

Art. 105k Versicherte mit Wohnort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen

¹ Artikel 64a Absätze 1-7 des Gesetzes und die Artikel 105b-105j dieser Verordnung sind auf folgende Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen, anwendbar:

- a. Grenzgänger und Grenzgängerinnen sowie deren Familienangehörige;
- b. Familienangehörige von Kurzaufenthaltern und –aufenthalterinnen, von Aufenthaltern und Aufenthalterinnen und von Niedergelassenen;
- c. Bezüger und Bezügerinnen einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung sowie deren Familienangehörige.

² Artikel 64a Absätze 1, 2 und 6 des Gesetzes sowie die Artikel 105b und 105j dieser Verordnung sind auf Versicherte, die Rentnerinnen, Rentner oder deren Familienangehörige sind und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen wohnen, anwendbar. Der Versicherer übernimmt die Verlustscheine.

Gliederungstitel vor Art. 106

4. Kapitel: Prämienverbilligung durch die Kantone

1. Abschnitt: Anspruchsberechtigte

Gliederungstitel vor Art. 106b

2. Abschnitt: Meldeverfahren

Art. 106b Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton bestimmt eine Stelle, welche die Prämienverbilligung für alle berechtigten Personen durchführt.

² Er meldet dem Versicherer:

- a. die versicherten Personen, die Anspruch auf Prämienverbilligung haben;
- b. die Höhe der Prämienverbilligung;
- c. den Zeitraum nach Monaten, für den die Prämienverbilligung ausgerichtet wird.

³ Er legt die Termine für seine Meldungen, die Meldungen nach Artikel 106c Absätze 1 und 2 und die Lieferung der Jahresrechnung nach Artikel 106c Absatz 3 fest.

Art. 106c Aufgaben des Versicherers

- ¹ Der Versicherer teilt dem Kanton mit, ob er die Meldung einer bei ihm versicherten Person zuordnen kann.
- ² Er meldet dem Kanton wesentliche Änderungen im Verhältnis zwischen der versicherten Person und ihm.
- ³ Er legt dem Kanton eine Jahresrechnung vor. Diese umfasst die Personendaten nach Artikel 105e, den betroffenen Zeitraum und den ausgerichteten Betrag.
- ⁴ Er gibt die Prämienverbilligung je versicherte Person und Monat auf der Prämienrechnung an. Er darf die Prämienverbilligung nicht auf dem Versicherungsausweis angeben.
- ⁵ Er bezahlt der versicherten Person die Differenz innerhalb von 30 Tagen aus, wenn seine restlichen Prämienforderungen für das Kalenderjahr und seine anderen fälligen Forderungen kleiner sind als die vom Kanton gemeldete Prämienverbilligung. Vorbehalten bleiben Regelungen, wonach kleine Beträge nicht ausgerichtet werden.

Art. 106d Datenaustausch

- ¹ Die Meldungen nach den Artikeln 106b und 106c umfassen insbesondere die Personendaten nach Artikel 105e.
- ² Das Departement kann nach Anhörung der Kantone und der Versicherer technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch erlassen.

Art. 106e Kosten

Die Kantone und die Versicherer tragen die ihnen aus dem Vollzug der Prämienverbilligung erwachsenden Kosten.

II

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 3. Juli 2001³ über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen (VPVKEG) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 und Abs. 4

² Auf die Auszahlung der Prämienverbilligungen sind die Artikel 106b bis 106e der Verordnung vom 27. Juni 1995⁴ über die Krankenversicherung sinngemäss anwendbar.

⁴ *Aufgehoben*

III

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Der Kanton informiert das BAG und die Versicherer mindestens sechs Monate, bevor er den einheitlichen Standard nach Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes einführt.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ SR 832.112.5

⁴ SR 832.102